

Gubernial - Verlautbarungen.

Verlautbarung. (2)

Mit hoher Hofkammer - Verordnung vom 13/29 v. M. ist für zweckmäßig befunden worden, zwischen Triest, und Görz statt der wöchentlich dreywöchigen Ordinäre Post eine Journal - Post, jedoch einweilen nur auf ein Jahr vom 16. August d. J. angefangen, einzuführen, und solche mit der schon bestehenden Journalpost zwischen Wien, Venedig, und Mayland in Verbindung zu setzen.

Welche getroffene Verfügung hiemit zu Jedermanns Wissenschaft eröffnet wird.
Raibach am 1. August 1815.

K u r r e n d e

von dem K. K. Steyermärkisch - Kärntner. Gubernium.

(Wegen der im Dorfe Oberpulsgau für die Herstellung der Triester Hauptkommerzial - Straßenstrecke durch dieses Dorf mit 1. August d. J. zu bezahlenden Konstruktions - Mauth, und Eintheilung der gewöhnlichen Konservations - Straßenmauth von Marburg bis Sonowitz in die zuständigen Stationen, eben vom 1. August d. J. statt ihrer dermaligen auf die Strecke von 5 Meilen zusammengezogenen Abnahme zu Marburg.)

Mit hoher Hofkanzley - Verordnung vom 26. November 1810 wurde wegen des neuen Straßenhauses durch Oberpulsgau nebst der bisher für die Strecke von Marburg nach Sonowitz bestehenden Konservations - Mauth, eine Konstruktions - Mauth im Dorfe Oberpulsgau bis zur Einbringung der Konstruktionskosten, abgeondert von der gewöhnlichen Konservations - Mauth, folgendermassen einzubeheben festgesetzt, daß nämlich 6 Kreuzer für jedes Pferd ohne Unterschied, und 4 Kreuzer für jeden Ochsen, sie mögen angespannt seyn oder nicht, entrichtet werde.

Die betroffenen Partheyen haben diese eingeführte neue Konstruktions - Mauth vom 1. August d. J. um so gewisser zu entrichten, als sonst die sich Widersetzenden nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden würden.

Von Entrichtung dieser Konstruktions - Mauth sind alle jene befrehet, welche die Wegmauth - Freiheit nach den diesfälligen höchsten Verordnungen genießen.

Weiters wurde mit hoher Hofkanzley - Verordnung vom 1. Juny d. J. der Antrag genehmiget, daß bey der eigenen Konstruktions - Mauthstation zu Oberpulsgau, die dermal von Marburg bis Sonowitz auf 5 Meilen zusammen gezogen, und zu Marburg am Drauthore nach der kundgemachten Tariff vom 11. Jänner 1809 mit 20 Kreuzer vom Schwere, und mit 15 Kreuzer vom leichten Fuhrwerk zu entrichten gewesene alte Straßen - Konservations - Wegmauth künftig statt dieser zusammengezogenen Abnahme zu Marburg nach beigefügter Wegmauth - Tariff zu Marburg, Oberpulsgau und Sonowitz untergetheilt, nebst dem vorhinigen Brückengeld zu Marburg vom 1. des künftigen Monats anzufangen bey Vermeidung der bisher festgesetzten Strafen abgenommen werde.

Wornach sich also Jedermann zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Grdß am 5. July 1815.

Christian Graf von Nischoltz,
Gouverneur

Katon Freiherr von Marenzi,
Vizepräsident.

Johann Volkamer v. Ehrenberg,
Gubernialrath.

Wegmauth = Eintheilung = Tariff

für die Triester Kommerzial = Straßen = Konservations = Gebühr für die Strecke ob 5 Meilen, von Marburg bis Sonowitz, sammt dem zu entrichtenden Brückengeld über die Drau zu Marburg.

Rahmen der Ortschaft, wo die Konservations = Mauth = und Brückengeld abzunehmen ist.	Konservations = Gebühr für 1 Pferd, oder 1 Paar Ochsen.			Brückengeld für 1 Pferd, oder 1 Paar Ochsen.		Konservations = Mauth für 1 Stück Vieh.	
	Für Meilen.	An schwerem Fuhrwerk zu 4 fr. für jede Meile.	An leichten Fuhrwerk zu 3 fr. für jede Meile.	An schwerem Fuhrwerk.	An geringem Fuhrwerk.	Schweres zu 1 fr. für jede Meile.	Kleinere Gattung zu 1/2 fr für jede Meile.
		fr.	fr.				
Zu Oberpulsgau für die zurückgelegte Strecke von Marburg bis Oberpulsgau	2	8	6	—	—	2	1
Zu Sonowitz, für die zurückgelegte Strecke von Oberpulsgau bis Sonowitz	3	12	9	—	—	3	1 1/2
Zu Oberpulsgau, für die zurückgelegte Strecke von Sonowitz bis Oberpulsgau	3	12	9	—	—	3	1 1/2
Zu Marburg, für die zurückgelegte Strecke von Oberpulsgau bis Marburg	2	8	6	3	2	2	1

*) Zum schweren Fuhrwerk ist nur jenes zu zählen, bey welchem die Fracht 40 Centner übersteigt. In Ermanglung von Brückwägen aber haben außer allen mit der Post Reisenden, jene die höhere Gebühr für schweres Fuhrwerk zu bezahlen, bey welchen mehr als 2 Pferde, oder so viel Paar Ochsen sich eingespannt befinden.

**) Die Reitpferde werden den Zugpferden an geringen Fuhrwerk gleich gehalten.

***) Unter schweres Vieh gehören nämlich Ochsen, Kühe, Ziegen, Maulthiere, Esel etc. Unter geringes Vieh hingegen Kälber, Schweine, Ziegen, Schafe etc. mit Ausnahme des Federviehes.

Ueberhaupt muß zu Vermeidung aller Weitläufigkeiten, auch der Grundsatz beygehalten werden; daß alle jene die ganze Mauthgebühr zu entrichten haben, welche den Schranken passiren, ohne Rücksicht, ob von ihnen auch die ganze Strecke bis zur nächsten Station, oder nur ein Theil davon in so weit benützt worden ist, als sie inzwischen von einem Seitenwege erst auf die Straße gefangt sind, oder auf einen solchen abzufahren gedenken.

****) Zu Oberpulsgau hat neben oberwähnten Wegmauthgebühren zugleich die Weg = Konstruktionsmauth zu bestehen.

*****) Zu Marburg am Drauthore kommt insbesondere noch von jenen Partheyen, welche von Marburg aus die Brücken passiren, daß in der Tariff aufgeführte Brückengeld mit 3 fr. vom schweren, und mit 2 fr. vom geringen Fuhrwerk zu entrichten.

K u r r e n d e. (1)

Die Bezahlung der Zinsen der Transferten von den Krainischen landschaftlichen Domestikall-Obligazionen mit 2 1/2 Procento betreffend.

Seine k. k. Majestät haben vermits hoher Zentral-Organisations-Hofkommissions-Verordnung vom 20. July d. J. 13025 mit allerhöchster Entschliessung vom 28. Juny l. J. zu genehmigen geruhet, daß den Eigenthümern der von der französischen Regierung für die eingezogenen Krainisch-ständischen Domestikall-Obligazionen ausgefertigten Transferte vor der Hand, und bis zur Festsetzung ihrer definitiven Behandlung, von dem Capitalsbetrage, auf welchem ihnen die Transferte ausgefertigt wurden, die zu 2 1/2 Procento zu berechnenden Zinsen, und zwar von dem Zeitpunkt, als die ihnen angewiesenen Grundrenten eingezogen worden sind, bey der Provinzialkassa auf Abrechnung desjenigen, was ihnen durch die in dieser Sache getroffen werdenden definitiven Entschliessung gebühren wird, flüssig gemacht werden.

Zugleich hat die hohe Zentral-Organisations-Hofkommission zugesichert, daß in Betreff der erforderlichen Zahlungsanweisung die Weisung der k. k. Hofkammer nachfolgen werde.

Welches zur Wissenschaft der betreffenden Transferts-Inhaber erinnert wird.

Laibach den 4. August 1815.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Herr Johann Baptist Angelli Apotheker zu Triest, hat dem dortigen Militärfeldspital-Filiale 414 Stück verschiedene Binden, 985 Stück unterschiedlicher Compressen von neuer feiner Leinwand, und 22 Pfund Charpien zum Geschenk gemacht.

So wie man sich verbunden findet den edlen Geber für den menschenfreundlichen Beytrag öffentlich den wärmsten Dank zu zollen, beileet man sich zugleich diese patriotische Handlung hohen Preis zur Kenntniß zu bringen.

Laibach den 6. August 1815.

v. Daubrawa, Major,
und Commandant des Hauptfeldspitals No. 5.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

E d i c t. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Auslangen des k. k. prov. Fiskalamtes in Vertretung der von der Fidele Josepha v. Rußenstein zur Erbin eingesetzten Cause piz, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus welchem immer für Rechtsgründe einen Anspruch auf diesen Verlaß zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 18. September d. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte bestimmten Tagsatzung so gewiß gehörig anmelden, und sodan richtig stellen sollen, widrigens dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und sodann den betreffenden Erben eingeworfen werden wird.

Laibach den 1. August 1815.

E d i c t. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittels gegenwärtigen Edicts öffentlich bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Ignaz Dermastia, in seiner Executionsfache gegen Matthäus Sauru, Ueberhaber des väterlich Primus Sauruschen Vermögens wohnhaft in der St. Peters-Vorstadt alhier No. 47 wegen schuldigen 161 fl. 40 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten über Abzug hietan erlegter 50 fl. in die gerichtliche Feilbiethung der dem Beklagten gehörigen, der Pfarr-Gült St. Peter sub Rect. No. 14 dienstbaren kaufrechtlichen Hofstatt, bestehend in dem Hause No. 47 sammt An- und Zugehör, dann einem Acker gewilliget worden.

Da man nun zu dieser Versteigerung drey Termine bestimmt hat, und weder bey dem ersten noch 2. Termine ein Kauflustiger sich gemeldet hat, so wird zur endlichen Feilbiethung

ben der auf den 28. August d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagesatzung geschrieben, und werden hievon alle Kaufstüchtigen, insbesondere die auf dieser Realität intabulirten Gläubiger mit dem Besage verständiget, daß, wenn die besagte Realität bey dieser letzten Feilbietungs-Tagesatzung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe auch unter dem Schätzungswertb veräußert werden würde, übrigens aber die diesfälligen Kaufbedingungen sowohl, als das Schätzungsprotokoll in der diesgerichtlichen Registratur an den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Laibach am 26. July 1815.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Thadäus gräflich von Lantzierischen Posthumt Dr. And. Kav. Kepschig, und Zustimmung des Herrn Franz Freyherrn v. Dienersperg, Gewaltsträgers des substituirtten Erben Herrn Joseph Freyherrn v. Adelslein, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die sämtlichen Thadäus gräflich v. Lantzierischen Fahrnisse, als Mannskleidung, und Wäsche, Bettzeug, Stummeetzrichtung, Weinvorräthe aller Art, und Weingeschirr, Pferde, und Hor vieh, Mayerrüstung, Pferdgeschirr, und Wägen, dann verschiedene anderweitige Effekten in der Herrschaft Wipbach auf den 21. August w. J., und die folgenden Tage, Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Stunden gegen folgende baare Bezahlung durch den hiezu ernannten gerichtlichen Commissär Herrn Wenzel v. Sandin, werden veräußert werden.

Laibach den 26. July 1815.

Kreisämtliche Kundmachung. (2)

Vermög einer Anzeige der Bezirksobrigkeit Kreutzberg vom 24. Sepf. 26. d. M. J. 327 ist am 23. d. M. in dem dortigen Bezirke in der Hauptgemeinde St. Helena in der Gegend von Schnoschet ein todtter Mannskörper im Saurstrom vorgefunden worden. Derselbe war bereits stark in die Verwesung übergegangen, und auch von Fischen und Ungeziefer bereits so zerfressen, daß man nur aus den an dem Hinterteile des Kopfes noch vorgefundenen wenigen grauen Haaren entnehmen konnte, daß der Verunglückte ein bejahrter Mann gewesen seyn mußte. Eben so wurde auch noch an dem Kadaver bemerkt, daß der Verunglückte mit einem starken Hodenbruche behaftet, und daß an demselben keine Gewaltthätigkeit verübt wurde. Aus den Resten der noch an dem Kadaver angeklebten Kleidungsstücke wurde übrigens entnommen, daß der Estrunkene mit einem kurzen hier und da geflickten grünlichgrünen Janker, mit einer tüchernen blauen Weste mit weiß zianernen Knöpfen, in deren Mitte sich ein großer stählener blau angelaufener Knopf befand, mit einem groben ruppigen Hemde, mit kurzen schwarzen leinwandenen stark geflickten Bauernhosen, und langen stark geflickten Stiefeln bekleidet war.

Da nun bisher über die Person dieses Verunglückten und über die Art und Weise, wie derselbe in den Saurstrom kam, noch gar nichts in Erfahrung gebracht werden konnte, so wird die Vorfindung dieses obbeschriebenen todtten Mannskörpers hiemit zu dem Ende allgemein bekannt gegeben, damit diejenigen, die über die Person des vorgefundenen todtten Menschen, und über die Art und Weise, wie derselbe in den Saurstrom kam, eine bestimmte Auskunft zu erteilen wissen, dieses bey ihrer Bezirksobrigkeit zu Protokoll zu geben wissen werden. K. k. Kreisamt Laibach den 28. July 1815.

Vermischte Anzeigen.

Versteigerung (1)

eines Hauses sammt Garten, Waldanteile und Wiesen in Sifersna.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laib wird hiermit bekannt gegeben, daß auf Ansuchen des Jakob Meguscher, wegen ihm schuldigen 520 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die exklusive Versteigerung des Gregor Demscher'schen Hauses in Sifersna H. J. 60 sammt den dazu gehörigen Garten, Waldungen und Heumächten, welche Realitäten gerichtlich auf 793 fl. geschätzt sind, gewilligt, und hierzu der Tag auf den 21. August, 19. September, und 16. Oktober d. J. jedes Mal von 9 bis 12 Uhr im Orte Sifersna H.

B. 60 mit dem Besage bestimmt worden sey, daß, wenn das Haus sammt Zugehör we-
der bey der ersten, noch zweyten Lizitation um den Schätzungsbetrag oder darüber an
Mann gebracht werden sollte, solches bey der dritten Lizitation auch unter der Schätzung
hindangegeben werden wird.

Der Entwurf der Verkaufsbedingnisse ist in der dießbezirksgerichtlichen Kanzley zu den
gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen. Bezirksgericht Staatsherrschafft Laß am 10. July 1815.

Versteigerung eines Hauses in Eisnern. (1)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Laß wird hiermit bekannt gegeben, daß
über Ansuchen der Helena Tischou Vormünderin, und des Mitvormundes Martin Tischou,
der Blas Tischou'schen minderjährigen Kinder in die Versteigerung des auf 180 fl. gericht-
lich geschätzten Verlasses - Hauses sammt den dazu gehöri-gen Grundst. in Eisnern H. B.
106 gewilliget, und hierzu der Tag auf den 21. August, 19. September, und 16. Oktober
d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Eisnern in dem Hause sub No. 60 mit dem
Besage bestimmt worden sey, daß wenn das Haus weder bey der ersten, noch zweyten
Lizitation um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches
in der dritten Versteigerung auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Der Entwurf der Verkaufsbedingnisse ist in der. dießbezirksgerichtlichen Kanzley einzu-
sehen. Bezirksgericht Staatsherrschafft Laß am 19. July 1815.

N a c h r i c h t. (1)

Bey dem k. k. Oberbergamte in Idria werden 34 Pfund gute Schafwolle, 500 Pfund
mittlere Schafwolle, 74 Pf. Kalk - Wolle; dann 80 Stück ausgearbeitete Auschußwolle am 24.
August d. J. früh um 9 Uhr in dem hiesigen Rathssaale an den Meistbietenden gegen gleich
bare Bezahlung mittels öffentlicher Versteigerung hindangegeben werden.

Idria den 8. August 1815.

Actio. und Passiv. Schulden - Liquidation des Georg Modiz aus Neudorf. (1)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschafft Schneeberg in Krain ist zur Anmeldung, und
Liquidation der Actio. und Passiv. Schulden des verstorbenen Georg Modiz, vulgo Modiz,
aus Neudorf in Oblak, gewesenen Ochsenhändlers und Ganzhüblers unter der Herrschafft
Schneeberg, die Tagsetzung auf den Montag den 18. k. M. September, und die weiters
folgenden zween Tage, zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden, in dieser
Bezirkskanzley, in der Herrschafft Schneeberg bestimmt, und die gesammten bindar. igen Theil-
nehmer hiezu vorgeladen. Schneeberg den 5. August 1815.

E d i c t. (1)

Vom Bezirksgerichte Loitsch wird über Anlangen des Jacob Kostiska, vulgo Fortuna,
als Mitvormund der minderjährigen Casper, Matthäus, und Katharina Richeuz, aus Un-
ter. Loitsch, hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für
einem Rechtsgrunde auf den Verlaß des verstorbenen Matthäus Richeuz, vulgo Hribanz
von Unter. Loitsch, einen begründeten Anspruch zu stellen vermeinen, ihre allfälligen Forde-
rungen bey der zu diesem Ende auf den 4. k. M. September Vormittags um 9 Uhr vor
diesem Gerichte bestimmten Tagsetzung so gewiß anmelden, und geltend darthun sollen, als
im Widrigen dieser Verlaß nach den bestehenden Gesezen abgehandelt, und sohin den betref-
fenden Erben eingewantwortet werden wird. Bezirksgericht Loitsch am 1. August 1815.

E d i c t. (1)

Vom Bezirksgerichte Loitsch wird auf Anlangen der Elisabeth verwittibte Kriskhai, Vor-
münderin, und Johann Kriskhai, Mitvormund der minderjährigen Joseph Kriskhai'schen Er-
ben in Vereuth, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für
einem Rechtsgrunde auf den Verlaß des verstorbenen Joseph Kriskhai in Vereuth einen ge-
gründeten Anspruch zu stellen vermeinen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem
Ende auf den 21. k. M. September Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimm-
ten Tagsetzung so gewiß anmelden, und geltend darthun sollen, als im Widrigen dieser
Verlaß nach den bestehenden Gesezen abgehandelt, und sohin den betreffenden Erben einge-
antwortet werden wird. Bezirksgericht Loitsch am 8. August 1815.

Feilbietungs - Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Casper Modes von Eibenshuß in die Feilbietung der dem Simon Urbas in Eibenshuß eigenthümlich gehörigen auf 1455 fl. gerichtlich abgeschätzten in Eibenshuß gelegenen der Herrschaft Haasberg dienstbaren viertel Hube im Wege den Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 2te September, für den zweyten der 3te September, und für den dritten der 4te November d. J. mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realitäten weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten, und letzten auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden würden, so haben alle diejenigen welche die obbenannte viertel Hube an sich zu bringen wünschen an den besagten Tagen jederzeit in dieser Amtskanzley zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden zu erscheinen, woselbst auch täglich die Verkaufsbedingnisse eingesehen werden können. Bezirksgericht Haasberg am 1. August 1815.

Aufforderung. (2)

Von der k. k. Staatsherrschaft Sittich wird hiemit allen jenen Parthejen, welche zur Herrschaftlichen Waisenkasse einige Pupillar - Kapitalien, und Interessen restituiren, oder an die Renten dieser Herrschaft an ihrer Geld und Natural - Urbarial - Gaben etwas schulden, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß dieselben zur Bezahlung ein so anderer Rückstände durch diese Bekanntmachung aus dem Grunde aufgefördert werden, damit sich niemand nach Verlauf von drey Jahren mit der Verjährung dieser Verbindlichkeiten zur Zahlung derselben nach den Sinne des §. 1480 des neuen bürgerl. Gesetzbuches schützen könne, weil solche hiemit öffentlich unterbrochen wird. k. k. Staatsherrschaft Sittich den 2. August 1815.

Verlaß - Anmeldung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht; daß alle jene, die auf den Verlaß des zu Unterwarberg in der Pfarr Alltack verstorbenen Nathl Krafer, aus was immer für einem Grund einen Anspruch zu machen vermeynen, solche bey der auf den 5. September d. J. um 9 Uhr Vormittags auf dastiger Amtskanzley bestimmten Tagessatzung um sogewisser anmelden, und darthun sollen, als sonst ohne weiters der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksherrschaft Seisenberg am 20. July 1815.

Verlautbarung. (3)

Von dem vom hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte delegirten Bezirksgerichte der Herrschaft Kiffelstein zu Krainburg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß den 29. d. M. in Loco der Herrschaft Földnig, und den 31. d. M. zu Krainburg in dem Omanischen Hause jedesmahl Frühe um 9 Uhr, und Nachmittags um 3 Uhr verschiedene zu dem Verlaß des Herrn Johann Drobnitsch, gewesenen Wächters der Herrschaft Földnig gehörigen Fahrnisse, als Kleidungsstücke, Wäsch, Leinwand, Bettgewand, Hauseinrichtung, Kästen, Sesseln, Soffas, Feuegewehr, Leder, Pferdgeschirr 2c. durch öffentliche Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung veräußert, und dazu alle Kauflustigen an obbestimmten Tagen zu erscheinen eingeladen werden.

Bezirksgericht Herrschaft Kiffelstein zu Krainburg den 2. August 1815.

Bräuhaus - Versteigerung. (3)

Vom Magistrate der k. k. Kammerstadt St. Veit in Kärnthen, wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht: Es werde das hieselbstige Lazareth mit nebenstehenden Bräu- und Gräßhütten, sammt der für die ehmalis bestandene, durch Zeitänderung aber aufgehobene Steinbierbräuerey nunmehr mit hoher Subernial - Verordnung vom 22. März Pro. 5386 und wohlhöbl. k. k. Kreisamts - Intemat vom 12. April 1815 Pro. 4603 gnädigst verliehenen Kesselbierbräuers - Real - Berechtigte durch eine auf Montag den 28. August d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr in hiesiger Amtskanzley bestimmte öffentliche Versteigerung dem Meistbietber eigenthümlich verkauft. Indem man also die Kaufsliebhaber dazu einladet, und die Beschichtigung dieser Realität, so wie die Einsicht der Verkaufsbedingnisse an jeden Werktag in den gewöhnlichen Amtsstunden erbitthet, wird zur vorläufigen diculichen Ansicht und

Kenntniß hier angefügt. Das schon zur Steubierbräuerey in Hinsicht der Malzthenne neben-
benutzte, ausmehr aber zur Kesselbierbräuerey sowohl unentbehrliche, als vortreflich geeig-
nete sogenannte Lazareth, ist ein zwar in der Vorstadt gegen Weitenfeld, aber an einem
der angenehmsten und besuchtesten Spaziergänge stehendes, hinsichtlich der Mauer, Dachung
und eisernen Fenstergitter sehr solid gebautes Haus von 2 Stockwerken, worin sich ein ge-
wölbter Keller, zwei grosse gewölbte Malzthennen, ein Nebengewölb, 8 meistens grosse Zim-
mer, 4 Kabinete, und 4 Retiraden befinden, worauf ein mit Isthich überschlagener Dachbo-
den zur Getreid-Ausschüttung, und wobey ein Wartgarten im geräumigen Vorhofe ist. Die
gemauerte mit Schintel eingedekte Bräuhütte enthält eine gewölbte Malzdorr, eine Wasch-
kammer mit so weniger kostspieliger Wassereinleitung, da der Mühlbacher - Bach hart am
Gebäude vorbeystießt; ferners eine Sudflüche mit kupfernen Kessel, Podung und Biertrag,
endlich 2 Kellereyen.

Die Bräuhütte ist gewölbt, und mit Stein überdeckt. Auf diesen drey Gebäuden sammt
Hof und Wartgarten faßt nur eine dieser Stadtkammer selbst einkommende Haus- und Grund-
steuer von 57 1/2 kr. Schlußlich wird die vorzügliche Berücksichtigung empfohlen, daß die
Bierbräuereyen in Kärnthén, wegen da ermangelnden Weinbaues und vorzüglich wegen
hierlands beynahe weitester Entfernung von Untersteuer desto erträglicher, oder eigentlich
des Gewerbetriebes sicherer seyn; daß hiergegenlich viel und schöne Gerste gebauet, ohne
Beschwerlichkeit und am leichtesten sowohl auf den hiesig Dienstätigen, alsdann auf dem
Donnerstätigen grossen Wochenmärkten in der nur 3 Stund entfernten Hauptstadt Klagenfurt
eingekauft werden könne, und das hiergegenlich eben so leicht und billigsten Preises das
Holz zu haben seye. St. Veit den 28. July 1815.

A n z e i g e. (3)

Von der k. k. Normal-Schul-Direction alhier wird ämtlich angezeigt, daß die öffent-
liche Sommerprüfung der zu Hause unterrichteten Normal-Schüler am 7. 9. 11. und 12.
September vorgenommen werden wird. Diese Schüler haben sich daher mit ihren
Privat-Lehrern den 27ten August bey dem Oberaufseher der deutschen Schulen
den Hochwürdigén Canonikus und Consistorial-Canzler Herrn Anton Wolf zu
melden und demselben eine Tabelle zu überreichen, worauf ihr Lauf- und Familien-Na-
me, Geburtsort, Alter, Stand der Aeltern, oder wenn sie keine mehr haben, des Vor-
mundes, oder der nächsten Auerwandten, ihre Wohnung, der Name und der Stand
ihres Privat-Lehrers und die Classe, aus welcher sie geprüft werden sollen, angemerket
sind. Die Schüler haben sich auch mit dem Zeugnissen der vorhergehenden gesetzmäßigen
Prüfungen, die Privat-Lehrer aber mit ihren pädagogischen Zeugnissen auszuweisen.

Laißach am 3. August 1815.

B e r l a u t b a r u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstraf, wird allen jenen, welche bey
dem Verlasse des bereits am 6. Februar 1812 zu St. Barthelma verstorbenen Joseph Ra-
tkovitsch gewesen Grundbesizers und Gastwirthén, entweder als Erben oder als Gläubig-
er, überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen geden-
ken, hienit bedeutet, daß sie am 30. k. M. August um 9 Uhr Morgens persönlich oder
durch Bevollmächtigte vor diesem Bezirksgerichte erscheinen, und ihre Forderungen begrün-
det anmelden sollen, widrigens erwähnter Verlass mit Bezug auf den §. 814 des Civil-
Gesetzbuches ohne weiterer Rücksicht abgehandelt, und den sich erklärenden Erben eingant-
wortet wird. Bezirksgericht Landstraf am 28. July 1815.

N a c h r i c h t. (3)

Anton Coloretto hat die Ehre anzuzeigen, daß er das Kaffeehaus im Theater
an seinen ältern Bruder Franz Coloretto abgetreten hat; er macht daher bekannt,
daß alle jene, welche noch einige Forderungen an ihm zu machen haben sollten,
belieben möchten, sich in einigen Tagen bey ihm selbst zu melden.

Verstorbene in Laibach.

Den 9. August.

Dem Janak Sinn, Weber, f. K. Maria, alt 1 Wochen, auf der St. Pet. Borst. Nro. 46.

Dem Michael Petritsch, Tagelöhner, f. Sohn Anton alt 7 Jahr, auf der St. Peter - Borst. Stadt Nro. 134.

Den 10. detto

Dem Casper Magainer, Binder, f. K. Franziska, alt 16 Monat, am Kann Nro. 190.

Marktpreise in Laibach den 9. August 1815.

Getreidpreis						Brod- und Fleischtare						
Ein Wienermessen	Theu. Mitt. Min.						Für den Monat August 1815.			Müß wägen		Krent.
	Preis									P.	D.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	P.	D.				
Waizen	6	12	6	—	5	48	1 Mandten mel	—	3	3/4	1	
Kukuruz	—	—	—	—	—	—	1 ord. detto	—	5	—	1	
Korn	4	24	4	20	4	6	1 Laib Waizenbrod	1	8	—	8	
Bersten	3	20	—	—	—	—	1 detto Schorschizentaig	1	21	—	8	
Hirs	5	10	—	—	—	—	1 detto detto	2	15	2	12	
Haiden	—	—	—	—	—	—						
Haber	1	48	—	—	—	—	1 Rindfleisch	—	—	—	7	